

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

47. Jahrgang

Freitag, 07. Dezember 2018

Nummer 29

Inhalt	Seite
I. Ehrenordnung der Stadt Marl	266
II. Bekanntmachung zum Abräumen von Grabfeldern	266
III. Bekanntmachung zum Einebnen von Grabfeldern	267
IV. Einladung zur 37. Sitzung des Rates der Stadt Marl	268
V. Satzungsbeschluss der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a der Stadt Marl für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße (Bekanntmachungsanordnung vom 05.12.2018)	271
Anlage: 1 Plan	272

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I. Ehrenordnung der Stadt Marl

Die gemäß „Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl“ in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und § 16 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft nachträglich benannter Sachkundiger Bürger bzw. Bürgerinnen ist in der Zeit vom 10. Dezember 2018 bis zum 7. Januar 2019 zu den üblichen Dienstzeiten im Kommunalbüro (Rathaus, Zentralgebäude, Zimmer 8) einzusehen.

Marl, 23. November 2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II. Bekanntmachung zum Abräumen von Grabfeldern

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 24 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 25.06.2015) öffentlich bekannt, dass Angehörige der folgenden Grabstätten aufgefordert werden, diese bis zum 15.01.2019 in einen der Friedhofssatzung nach gepflegten Zustand zu bringen; anderenfalls entfallen die Nutzungsrechte entschädigungslos und die Grabstätten werden abgeräumt. Die betreffenden Grabstätten sind gekennzeichnet:

Friedhof Hochstraße:

Familiengrab Irene und Walter Hartwich	Feld 24, Grab-Nr. 31
Familiengrab Lisbeth und Robert Ebitsch	Feld 54, Grab-Nr. 3

Friedhof Josefstraße:

Familiengrab Hildegard Bonza	Feld 1, Grab-Nr. 53
------------------------------	---------------------

Friedhof Hamm:

Urnenfamiliengrab Erna und Kurt Haring	Feld 38, Grab-Nr. 18
Familiengrab Elsbeth und Heinrich Sonnenberg	Feld 43, Grab-Nr. 122
Familiengrab Martha und Ernst Rauhut	Feld 56, Grab-Nr. 173

Marl, 19. November 2018

gez.
Arndt
Bürgermeister

III.**Bekanntmachung zum Einebnen von Grabfeldern**

Die Friedhofsverwaltung gibt gem. § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 25.06.2015) öffentlich bekannt, dass ab dem 01.03.2019 folgende Reihengrabstätten, deren Ruhezeiten nach der zum Beisetzungszeitpunkt gültigen Friedhofssatzung abgelaufen, abgeräumt und eingeebnet werden:

Hauptfriedhof:

Grabkammern Feld 24	(Bestattungen bis 29.02.2004)
Reihengräber Feld 37	(Bestattungen bis 28.02.1994)
Reihengräber Feld 49	(Bestattungen bis 28.02.1994)
Grabkammern Feld 73	(Bestattungen bis 29.02.2004)
Grabkammern Feld 90	(Bestattungen bis 29.02.2004)
Urnenreihenwandkammern Feld 89	(Beisetzungen bis 29.02.2004)

Friedhof Hochstraße

Reihengräber Feld 45	(Bestattungen bis 28.02.1994)
Reihengräber Feld 47	(Bestattungen bis 28.02.1994)

Friedhof Josefstraße

Reihengräber Feld 25	(Bestattungen bis 28.02.1994)
----------------------	-------------------------------

Friedhof Sinsen

Reihengräber Feld 8	(Bestattungen bis 28.02.1994)
---------------------	-------------------------------

Friedhof Hamm

Reihengräber Feld 8	(Bestattungen bis 28.02.1994)
Reihengräber Feld 48	(Bestattungen bis 28.02.1994)

Friedhof Polsum

Reihengräber Feld 62	(Bestattungen bis 28.02.1994)
Urnengräber Feld 60/a	(Beisetzungen bis 29.02.2004)

Angehörige können **bis zum 28.02.2019** das Grabmal und sonstigen Grabschmuck selbst von den Grabstätten **abräumen**. Nach diesem Zeitpunkt fällt alles entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Marl. Die betreffenden Grabstätten werden gekennzeichnet.

Marl, 26. November 2018

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

IV.**Einladung zur 37. Sitzung des Rates der Stadt Marl**

Am Donnerstag, 13.12.2018, findet um 16.00 Uhr im Sitzungsraum I des Marler Rathauses, Creiler Platz 1, 45768 Marl, die 37. Sitzung des Rates der Stadt Marl mit der folgenden Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 22.11.2018 **nebst Anlage**
3. **Beschlussvorlage 2018/0361**
Beschlussfassung der Straßenreinigungsgebühren 2019
5. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2019
4. **Beschlussvorlage 2018/0362**
Beschlussfassung der Abfallentsorgungsgebühren 2019
5. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2019
5. **Beschlussvorlage 2018/0363**
Beschlussfassung der Entwässerungsgebühren 2019
6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2019
6. **Beschlussvorlage 2018/0373**
Anpassung der Friedhofsgebühren zum 01.01.2019
Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013
7. **Beschlussvorlage 2018/0376** **Neudruck**
Wirtschaftsplan 2019 des Zentralen Betriebshofes
Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Marl gem. § 1 (2) Ziffer 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - Sondervermögen -
- Erfolgsplan
- mittelfristiger Wirtschafts- und Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan für den Vermögensplan
- Stellenübersicht
8. **Beschlussvorlage 2018/0379**
Änderungen Konzept über die vorgesehene Inanspruchnahme der im Rahmen "NRW.BANK.Gute Schule 2020" eingeräumten Kreditkontingente
9. **Beschlussvorlage 2018/0380**
Bürgerradweg L 630 (Westerholter Straße) von Alt-Marl zur Stadtgrenze Herten-Westerholt (Bullerkotte)
10. **Beschlussvorlage 2018/0382**
Marschall 66 - Bewerbung für das Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus"

11. **Antrag 2018/0383**
Antrag der BUM/FDP-Fraktion betr. Skulpturenmuseum Glaskasten erhalten, Renovierungskosten senken, Kostenrisiken minimieren und Marschall 66 zurückstellen
12. **Antrag 2018/0385**
Antrag der UBP-Fraktion betr. Ausschussumbesetzung/Nachbesetzung
13. **Antrag 2018/0408**
Antrag der Fraktion DIE LINKE. betr. Nachbesetzung Unterausschuss Flüchtlinge
14. **Antrag 2018/0410**
Antrag der CDU Fraktion betr. Ausschussumbesetzungen und Gremienumbesetzung
15. **Antrag 2018/0411**
Antrag der SPD-Fraktion betreffend Ausschussumbesetzung
16. **Beschlussvorlage 2018/0386**
Teilnahme am Schulversuch Talentschulen
17. **Beschlussvorlage 2018/0387**
Bebauungsplan Nr. 168 "Ehemalige Gärtnerei Lauf"
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
18. **Beschlussvorlage 2018/0391**
Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Marl (Straßenreinigungssatzung)
19. **Beschlussvorlage 2018/0393**
Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung)
20. **Berichtsvorlage 2018/0395**
Prüfplanung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Marl für das Jahr 2019
21. **Antrag 2018/0399**
Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion betr. Resolution des Rates der Stadt Marl an die Landesregierung NRW zur Änderung des §8 Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW)
22. **Antrag 2018/0400**
Antrag der UBP-Fraktion betr. Adressnennung bei Einwohnerfragestunden und städtischen Veranstaltungen mit Bürgerbeteiligung
23. **Beschlussvorlage 2018/0403**
Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 des Zentralen Betriebshofes sowie Verwendung des Jahresgewinns gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und Entlastung des Betriebsausschusses gem. § 4 EigVO
24. **Berichtsvorlage 2018/0404**
gate.ruhr - Sachstandsbericht
25. **Antrag 2018/0407**
Antrag der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl betr. Anpassung von Ausschussbesetzungen

270

26. **Beschlussvorlage 2018/0409**
Beitritt zur Anstalt öffentlichen Rechts "d-NRW AöR"
27. **Antrag 2018/0412**
Antrag der SPD-Fraktion betreffend Einführung der "Bergmannsampel"
28. **Antrag 2018/0413**
Antrag der BUM/FDP-Fraktion betr. Einführung eines Ideen- und Mängelmelders
29. **Beschlussvorlage 2018/0415**
Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Marl für die Jahre 2019 bis 2023
30. **Beschlussvorlage 2018/0416**
Vertretung der Stadt Marl im Aufsichtsrat der Grimme-Forschungskolleg gGmbH
31. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

32. Niederschrift der letzten Sitzung vom 22.11.2018
33. **Beschlussvorlage 2018/0375**
Verkauf eines Gewerbegrundstücks an der Herzlia-Allee (Bplan 175 c)
34. **Beschlussvorlage 2018/0405**
Veräußerung des Baugrundstücks Flur 180 Flurstück 1111, Melissenweg
35. **Beschlussvorlage 2018/0406**
Personalangelegenheiten
36. Anfragen und Mitteilungen

Hinweis:

Im Anschluss an die Sitzung lädt der Bürgermeister die Ratsmitglieder zu einem gemütlichen Beisammensein mit Imbiss in die Ratsstube ein.

Während der Sitzung erfolgt keine Bewirtung durch die Kantine.

Marl, 05.12.2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

V.

Satzungsbeschluss der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a der Stadt Marl für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße (Bekanntmachungsanordnung vom 05.12.2018)

Der Rat der Stadt Marl hat am 22.11.2018 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a „Kreuzstraße“ für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a (Mischgebiet nördlich der Stettiner Straße) ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Ratsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

„I. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Anregungen nach eingehender Abwägung beschlossen.

***II. Satzungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 a
Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 a „Kreuzstraße“ für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Beschluss) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 (Satzungen) und § 41 Abs. 1 g (Zuständigkeit des Rates) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.***

***III. Beschluss der Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 a
Die Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 a „Kreuzstraße“ wird, in gegenüber der Offenlage ungeänderter Fassung, beschlossen.“***

Mit der Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 a „Kreuzstraße“ in Kraft.

Marl, 05.12.2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a der Stadt Marl

Maßstab 1 : 5.000



Bekanntmachungsanordnung vom 05.12.2018

Vorstehender Satzungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a der Stadt Marl für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 und die Begründung liegen im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, 05.12.2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister